

3
Recht, Sicherheit und
Ordnung

Satzung

über die Durchführung der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte
und Wochenmärkte der Stadt Kaiserslautern
(Marktsatzung)

vom 18.03.1997

Der Stadtrat hat am 03.03.1997 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und den §§ 60 b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3475), folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- 1) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

- 2) Satzung vom 05.09.2002 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.08.2002. Die Satzung wurde am 12.09.2002 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.10.2002 in Kraft getreten.

- 3) Satzung vom 05.01.2006 gem. Stadtratsbeschluss vom 19.12.2005. Die Satzung wurde am 07.01.2006 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

- 4) Satzung vom 04.12.2006 gem. Stadtratsbeschluss vom 30.10.2006. Die Satzung wurde am 13.12.2006 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

- 5) Satzung vom 08.05.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 21.04.2008. Die Satzung wurde am 10.05.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 20.05.2008 in Kraft getreten.

- 6) Satzung vom 27.08.2010 gem. Stadtratsbeschluss vom 23.08.2010. Die Satzung wurde am 28.08.2010 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.08.2010 in Kraft getreten.

-
- 7) Satzung vom 20.12.2011 gem. Stadtratsbeschluss vom 05.12.2011. Die Satzung wurde am 29.12.2011 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 30.12.2011 in Kraft getreten.

- 8) Satzung vom 21.08.2012 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.06.2012. Die Satzung wurde am 31.08.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.09.2012 in Kraft getreten.

- 9) Satzung vom 24.09.2013 gem. Stadtratsbeschluss vom 26.08.2013. Die Satzung wurde am 26.09.2013 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 27.09.2013 in Kraft getreten.

- 10) Satzung vom 21.11.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 29.09.2014. Die Satzung wurde am 28.11.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.11.2014 in Kraft getreten.

- 11) Satzung vom 15.07.2016 gem. Stadtratsbeschluss vom 11.07.2016. Die Satzung wurde am 21.07.2016 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 22.07.2016 in Kraft getreten.

- 12) Satzung vom 24.11.2020 gem. Stadtratsbeschluss vom 16.11.2020. Die Satzung wurde am 05.12.2020 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 06.12.2020 in Kraft getreten.

- 13) Satzung vom 20.07.2023 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.07.2023. Die Satzung wurde am 28.07.2023 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 28.07.2023 in Kraft getreten.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

^{3) 7)}

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung von Teilnehmern zu den Jahrmärkten Mai- und Oktobermarkt auf dem Messeplatz und zum Fastnachtmarkt auf dem Stiftsplatz, zu den Ortsteilkerwen als Volksfeste in den Ortsteilen, zum Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt, zum Kulturmarkt als Spezialmarkt und zu den Wochenmärkten der Stadt Kaiserslautern.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht

¹¹⁾

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Stadtverwaltung Kaiserslautern.
2. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind zu befolgen.
3. Die Beauftragten der Stadtverwaltung Kaiserslautern haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tier- schutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Bewerbungsfristen

^{2) 3) 6) 8) 10)}

Die Bewerbungen für Fastnachtmarkt, Maimarkt, Oktobermarkt, die Ortsteilkerwen und für die Wochenmärkte sind bis zum 01.11. des Vorjahres, die Bewerbungen für den Weihnachtsmarkt bis zum 01.06. und für den Kulturmarkt bis zum 15.04. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Ausnahmsweise können nicht fristgerechte Bewerbungen berücksichtigt werden, wenn die Ziele des § 8 Nr. 2 mit fristgerechten Bewerbungen nicht erreicht werden können und keine Angebotsüberschneidung mit fristgerechten Bewerbungen besteht.

§ 6
Zulassung
3) 7) 10)

1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch das zuständige Ratsgremium (Marktausschuss) der Stadt Kaiserslautern abhängig. Über die Zulassung zum Kulturmarkt entscheidet der Kulturausschuss. In Ortsteilen, in denen der Ortsbeirat gebildet ist, entscheidet über die Zulassung zur Ortsteilkerwe der Ortsbeirat.
2. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
5. Treten nach der Zulassungsentscheidung des zuständigen Ratsgremiums Umstände ein, welche eine nachträgliche Zulassung erforderlich machen (z.B. Ausfall von zugelassenen Bewerbern), so entscheidet die Verwaltung über die Zulassung. Durch das Ratsgremium beschlossene Vorgaben zu ersatzweise zuzulassenden Bewerbern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7
Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich innerhalb der Bewerbungsfrist an die Stadtverwaltung Kaiserslautern zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zunahme des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer,
 - b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäftes,
 - c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe,
 - d) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen,
 - e) den eventuellen benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.
2. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

3. Die Märkte sind rechtzeitig auszuschreiben, wobei auf die beizubringenden Angaben hinzuweisen ist.
4. Der Eingang einer Bewerbung ist unverzüglich zu bestätigen.

§ 8 Bewerberauswahl

1. Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.
2. Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Kaiserslautern verwalteten Märkten
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
3. Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
4. Einzelne Bewerber können aus sachlichen gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - c) das Leistungs- oder Warenangebot - im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes - eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
 - e) der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.
5. Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
 - a) der Attraktivität des Geschäftes,

-
- b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
 - c) dem Grundsatz "bekannt und bewährt" unter Beachtung der Einschränkung, daß Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
 - d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte, der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

§ 9
Widerruf der Zulassung
4)

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens ein Tag vor Marktbeginn belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, daß der Marktbesucher seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
 - c) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
 - e) das vereinbarte Entgelt, den Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 3 oder die Werbeumlage nach § 27 nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist,
 - f) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 10
Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn der zugewiesene Standplatz überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände

erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.

4. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur ausnahmsweise aus Gründen, die der zugelassene Bewerber nicht zu vertreten hat und nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
6. Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11 Entgelte

6) 7) 8)

1. Für die Standplätze bei den Märkten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Stadtrat.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

5) 11)

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird. Hunde sind anzuleinen.
2. Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
3. Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
4. Es ist verboten, ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

Ausgenommen davon ist die Warenanlieferung auf den Jahrmärkten bis 12.00 Uhr.

5. Auf dem Maimarkt und dem Oktobermarkt sind das Einbringen, das Mitführen oder das Konsumieren von alkoholischen Getränken, die nicht auf dem Marktgelände bei einem zugelassenen Marktbesucher erworben worden

sind, verboten. Diese Verbote gelten nicht, soweit zugelassene Marktbesucher alkoholische Getränke zum Zwecke und im Rahmen des häuslichen Eigenbedarfs einbringen, mit sich führen oder konsumieren. Ausgenommen von den Verboten ist weiterhin die Versorgung zugelassener Marktgeschäfte durch Lieferanten.

§ 13

Reinhaltung der Marktflächen

⁴⁾

1. Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
2. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist bei den Jahrmärkten ein Wertstoffhof eingerichtet.
3. Die Stadt kann verlangen, dass sich die Anbieter zum Zwecke der Organisation, Durchführung oder Beauftragung der Reinigung der Marktflächen bzw. der Abfallentsorgung zusammenschließen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten und die hierbei entstehenden Kosten anteilig tragen. Das Nähere ist im Benutzungsvertrag (§ 6 Abs. 4) zu regeln.

§ 14

Abfallvermeidung

³⁾

1. Die Stadt Kaiserslautern wirkt darauf hin, daß bei der Veranstaltung von Wochenmärkten, Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt sowie den Ortsteilkerwen möglichst wenig Abfall entsteht. Die Stadtverwaltung hat dies durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.
2. Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden.

Ausnahmen davon kann die Stadtverwaltung Kaiserslautern zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Marktgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 15

Haftung

1. Die Stadt Kaiserslautern haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Marktes ist ausgeschlossen. Hiervon unbe-

rührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Platzgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung eines Marktes. Soweit die Stadt Kaiserslautern bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Marktes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.

2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt Kaiserslautern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
3. Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften für Wochenmärkte

§ 16

Haupt- und Nebenmärkte

²⁾

1. Der Hauptmarkt findet auf dem Stiftsplatz statt.
2. Der Nebenmarkt wird auf dem Parkplatz an der Königstraße zwischen Orff- und Hartmannstraße durchgeführt.
3. Bei Bedarf können weitere Nebenmärkte eingerichtet werden.

§ 17

Markttage

^{2) 8)}

1. Wochenmarkttage auf dem Hauptmarkt sind die Dienstage und Samstage.
2. Auf dem Nebenmarkt in der Königstraße ist donnerstags Markttag.
3. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird von der Stadtverwaltung ein Ausweichtermin festgesetzt.
4. Aus wichtigen Gründen können Markttage abgesagt oder auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden. Änderungen werden von der Stadtverwaltung in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 18

Marktzeiten

^{3) 11)}

1. Die Verkaufszeit auf den Wochenmärkten beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.
2. In Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung Kaiserslautern eine abweichende Verkaufszeit festlegen.

3. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 03.00 Uhr angefangen werden. Auf den Marktplatz des Hauptmarktes darf ab 01.00 Uhr aufgefahren werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
4. Die Standplätze müssen bis spätestens zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein.

§ 19

Einschränkung des Marktbetriebes

³⁾

1. Die Stadtverwaltung Kaiserslautern ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Wochenmarktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Einschränkung, eine Verlegung des Marktes, oder einen Ausfall des Markttag.

§ 20

Jahres- und Tagesplätze, besondere Zulassungsvoraussetzungen

^{2) 8) 13)}

- 1.) Es werden grundsätzlich nur Jahresplätze vergeben. Jahresplatz im Sinne dieser Regelung ist das Kalenderjahr. Ausnahmsweise können freie Flächen unterjährig für die gesamte Restlaufzeit des Zulassungsjahres vergeben werden. Scheidet innerhalb eines Zulassungsjahres ein Anbieter dauerhaft aus, so kann die Marktverwaltung die freie Fläche an einen anderen Bewerber vergeben.
2. Ergänzend zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 7 gelten bei der Vergabe der Jahresplätze folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) Den Belangen der Selbsterzeuger und Selbstvermarkter ist angemessen Rechnung zu tragen.
 - b) Zum Samstagmarkt sollen nur solche Anbieter zugelassen werden, die sich auch für den Dienstagmarkt beworben haben. In begründeten Fällen, insbesondere bei Selbsterzeugern und Selbstvermarktern mit saisonalem und/oder begrenztem Angebot, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
3. Tagesplätze werden nur insoweit vergeben, als Marktflächen nicht an Anbieter mit Jahresplätzen vergeben sind bzw. Anbieter an sie vergebene Jahresplätze am Markttag nicht bis 08:00 Uhr in Anspruch genommen haben.
4. Anträge auf Tagesplätze können nur am entsprechenden Markttag gestellt werden. Sie sind an die Marktverwaltung zu richten und werden von dieser entschieden.

§ 21

Benutzung der Jahresplätze

Die von den Anbietern nicht bis spätestens 08.00 Uhr in Anspruch genommenen Plätze kann die Marktverwaltung für diesen Tag anderweitig vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf:

- a) Räumung seines zugeteilten Platzes;
- b) Zuteilung eines anderen Platzes;
- c) Anteilige Erstattung des Jahresentgeltes.

§ 22

Zugelassene Warenarten

¹¹⁾

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die nach § 5 LMAMG zugelassenen Waren feilgeboten werden.

Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.
- d) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 23

Ausstellen, Lagern und Schutz von Waren

³⁾

1. Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.
2. Der Verkauf soll grundsätzlich aus Verkaufsständen mit Schirm erfolgen. Sonstige Verkaufseinrichtungen können zugelassen werden, soweit sie nach Beschaffenheit, Zahl und Aufstellungsort nicht zu einer Beeinträchtigung des

Marktbildes führen. Unberührt hiervon bleiben Verkaufswagen bzw. Verkaufsfahrzeuge mit für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Käse und sonstigen Milchprodukten sowie Feinkosterzeugnissen besonders geeigneten Einrichtungen.

3. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlage nicht erlaubt.
4. Hunde sind anzuleinen und von den Lebensmitteln fernzuhalten.

§ 24

Werbung, Preisauszeichnung

³⁾

1. Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher unzulässig.
2. Es ist verboten,
 - a) nicht markt- und nicht angebotsbezogene Werbe- und andere Hinweisschilder an den Marktständen anzubringen sowie
 - b) Informationsstände aufzustellen oder nicht markt- oder nicht angebotsbezogenes Werbematerial zu verteilen.
3. Preisauszeichnungsschilder sind in folgenden Farben zu halten:
 - a) Für selbst erzeugte Produkte in der Farbe weiß
 - b) Für alle anderen Produkte in der Farbe gelb

Soweit Produkte in einem besonderen anerkannten Verfahren (z.B. biologischer Landbau) erzeugt worden sind, darf dies auf den Preisauszeichnungsschildern angegeben werden. Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Preis- und Warenauszeichnung, bleiben unberührt.

III. Besondere Vorschriften für den Weihnachtsmarkt und den Kulturmarkt

§ 25

Marktgelände und Marktzeiten

7) 9) 10) 12) 13)

1. Der Weihnachtsmarkt findet in der Marktstraße, der Straße am Stiftsplatz, dem Schillerplatz, sowie im Innenhof der Stiftskirche statt.
2. Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Montag nach dem Totensonntag eröffnet und endet mit dem 30. Dezember. Der 24., 25. und 26. Dezember sind keine Veranstaltungstage. In Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Marktausschuss einen abweichenden Öffnungstermin festlegen.
3. Öffnungszeiten Weihnachtsmarkt:
Eröffnungstag : 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Montags bis samstags : 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntags von : 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
4. Der Kulturmarkt findet in der Fruchthalle, sowie im Bereich vor dem westlichen Eingang der Fruchthalle statt.
5. Der Kulturmarkt beginnt am Freitag nach dem Totensonntag und endet in der Woche nach dem 4. Advent, spätestens am 23. Dezember.
6. Öffnungszeiten Kulturmarkt:
täglich : 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr
an Konzerttagen : 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung Kaiserslautern eine abweichende Öffnungszeit festlegen.

§ 26

Marktbild und besondere Zulassungsvoraussetzungen

7)

1. Das Marktbild des Weihnachtsmarktes soll der besonderen weihnachtlichen Atmosphäre gerecht werden. Beim Aufbau des Weihnachtsmarktes, der Auswahl der Bewerber, der Zuweisung der Standplätze und Gestaltung der Stände sowie der Präsentation des Warenangebotes ist dies zu berücksichtigen.

Das Marktbild des Kulturmarktes soll dem Anspruch einer kulturellen Veranstaltung in weihnachtlicher Atmosphäre gerecht werden. Satz 2 gilt entsprechend.

2. Ziel der Bewerberauswahl zum Weihnachtsmarkt ist es, ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Warenangebot, das üblicherweise zum Sortiment eines Weihnachtsmarktes gehört, zu erreichen.
Ziel der Bewerberauswahl zum Kulturmarkt ist es, ein vielfältiges Angebot an Kunsthandwerk und hochwertigen kunsthandwerklichen Artefakten vorwiegend aus der Region Kaiserslautern und aus Rheinland-Pfalz zu erreichen.

3. Soweit Anbieter des Weihnachtsmarktes sich nicht stadteigener Verkaufseinrichtungen bedienen, haben die von ihnen zu verwendenden Markthäuschen dem stadteigenen Standtyp zu entsprechen.

Die Einrichtung und Ausgestaltung der Stände des Kulturmarktes erfolgt in Absprache und nach Maßgabe der Stadt Kaiserslautern.

4. Die Stadt kann Richtlinien über die weitere Ausgestaltung der Stände erlassen.

5. Ergänzend zu den Zulassungsvoraussetzungen sollen bei der Vergabe der Standplätze für den Kulturmarkt folgende Bewerbergruppen bevorzugt berücksichtigt werden:

- a) Kunsthandwerker und Designer mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- b) karitativ tätige Vereinigungen und Institutionen mit Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- c) karitativ tätige Vereinigungen und Institutionen, die sich verpflichten, 100 % Ihres Gewinns aus dem Verkauf Ihrer Produkte auf dem Kulturmarkt für wohltätige Zwecke zu spenden.
- d) Bei der Handwerkskammer der Pfalz eingetragene Instrumentenmacher
- e) Anbieter von hochwertigen Speiseölen und Essigen aus eigener Produktion.
- f) Anbieter von hochwertigen kosmetischen Produkten wie Seifen und Badeölen aus eigener Produktion.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Werbemaßnahmen

⁴⁾

1. Die Stadt betreibt für ihre Märkte Werbung. Sie erhebt hierzu von den jeweils zugelassenen Anbietern zusätzlich zum Platzentgelt eine gesonderte Werbeumlage.

2. Die Stadt kann die Durchführung der Werbemaßnahmen nach Abs. 1 auf einen Dritten, insbesondere auf einen Zusammenschluss von Anbietern, übertragen. Dieser führt die Maßnahmen im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durch und erhebt hierzu die Werbeumlage nach Abs. 1 auf eigene Rechnung unmittelbar bei den Anbietern.
3. Das Nähere ist jeweils in den Benutzungsverträgen (§ 6 Abs. 4) mit den Anbietern zu regeln.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten
1) 3) 5) 11)

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise schädigt oder belästigt.
 - b) entgegen § 12 Abs. 4 ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt.
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 Altfett und Altöl nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer Verwertung zuführt oder in die Oberflächenentwässerung oder auf dem Marktgelände entsorgt.
 - d) entgegen § 18 und § 25 die festgelegten Verkaufszeiten nicht einhält.
 - e) entgegen § 18 Abs. 3 mit dem Aufbau der Stände vor 03.00 Uhr beginnt oder auf den Marktplatz des Hauptmarktes vor 01.00 Uhr auffährt.
 - f) entgegen § 18 Abs. 4 später als zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit den Verkaufsstand nicht von Waren, Zubehör und Abfällen gereinigt hat.
 - g) entgegen § 23 Abs. 5 Hunde auf den Wochenmärkten frei herumlaufen lässt.
 - h) entgegen § 24 Abs. 1 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, durch Musik, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen ruhestörenden Lärm verursacht, sowie sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält.
 - i) entgegen § 24 Abs. 2 a Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt.
 - j) entgegen § 24 Abs. 2 b Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt.
 - k) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 selbst erzeugte Waren nicht mit weißen und sonstige Waren nicht mit gelben Preisschildern auszeichnet,

-
- l) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 Waren als aus einem besonderen anerkannten Erzeugungsverfahren stammend ausgezeichnet, obwohl dies nicht der Fall ist,
 - m) entgegen § 24 Abs. 3 Satz 3 Preisauszeichnungsschilder verwendet, die die Größe von 30 x 50 cm überschreiten.
 - n) entgegen § 12 Abs. 5 alkoholische Getränke einbringt, mit sich führt oder konsumiert.
 - o) entgegen § 3 Abs. 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Jahrmarktordnung vom 24.11.1975 und die Wochenmarktordnung vom 03.04.1968 sind gegenstandslos.
3. Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarkt- Gebühren in Kaiserslautern (Wochenmarktgebührenordnung) vom 14.03.1968 in der geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 30.06.1997 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 18.03.1997
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 01.04.1997 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung " Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.05.1997 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 05.05.1997
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat